

Übertritt von Schulen mit eigenem Organisationsstatut in Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung - Neufassung 2017

BMB-24.264/0003-Präs.12/2017

Sachbearbeiter/in:

Dr. Peter Rumpler

Abteilung Präs.12

T +43 1 53120-2366

F +43 1 53120-812366

peter.rumpler@bmb.gv.at

Rundschreiben Nr. 16/2017

Verteiler: Abteilung Präs.12

Sachgebiet: Schulrecht

Inhalt: Übertritt von Schulen mit eigenem Organisationsstatut in Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung (Neufassung 2017)

Geltung: unbefristet

Rechtsgrundlagen: § 12 Schulpflichtgesetz 1985, § 3 Abs. 6 und § 29 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz, § 40 Abs. 3a, § 55 Abs. 1, § 68 Abs. 1 und 2 Schulorganisationsgesetz

angesprochener Personenkreis: Schulleiter von NMS, Polytechnischen Schulen, mittleren und höheren Schulen, alle Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien, Zentrallehranstalten

Beim Übertritt von Schulen mit eigenem Organisationsstatut und Eignung zur Schulpflichterfüllung (in der nachstehenden Übersicht: OS) in gesetzlich geregelte Schularten sind folgende Prüfungen abzulegen:

OS=>	Klasse/Schulart	Prüfungen
4.	1. NMS	keine
	1. AHS	Aufnahmsprüfung ¹ (§ 40 Abs. 1 SchOG)
5.	2. NMS	Einstufungsprüfung ^{2,3} (§ 3 Abs. 6 SchUG)
	2. AHS	Einstufungsprüfung ^{2,4}
6.	3. NMS	Einstufungsprüfung ^{2,5}
	3. AHS	Einstufungsprüfung ^{2,5}
7.	4. Hauptschule	Einstufungsprüfung ^{2,5}
	4. NMS	Einstufungsprüfung ^{2,5}
	4. AHS	Einstufungsprüfung ^{2,5}
8.	Polytechnische Schule	keine
	Ü-Stufe des ORG	keine
	5. AHS	Aufnahmsprüfung ⁶ (§ 40 Abs. 3a SchOG)
	1. ORG	Aufnahmsprüfung ⁷ (§ 40 Abs. 3a SchOG)
	1. BMHS	Aufnahmsprüfung ^{8,9} (§ 55 Abs. 1 bzw. § 68 Abs. 1 SchOG)
9.	6. AHS	Einstufungsprüfung ^{2,10}
	2. BMHS	Einstufungsprüfung ^{2,9,11}

1) In Deutsch und Mathematik. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Aufnahmeprüfung finden sich in den §§ 21 bis 29 der Aufnahme- und Eignungsprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 291/1975 idgF.

2) Die Einstufungsprüfung kann insoweit entfallen, als die Schülerin bzw. der Schüler durch die Mitarbeit im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit sonst eingeordnete Leistungsfeststellungen zu erkennen gibt, dass er das Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstands in den vorangegangenen Schulstufen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt (§ 3 Abs. 6 SchUG).

3) Eine einmalige Wiederholung der Einstufungsprüfung ist zulässig (§ 14 Abs. 1 Einstufungs- und Aufnahmeprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 347/1976 idgF); wird auch diese negativ beurteilt, ist die Schülerin bzw. der Schüler in die 1. Klasse der NMS aufzunehmen.

4) Eine einmalige Wiederholung der Einstufungsprüfung ist zulässig (§ 14 Abs. 1 Einstufungs- und Aufnahmeprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 347/1976 idgF). Wird auch die Wiederholung der Einstufungsprüfung negativ beurteilt, kann die Schülerin bzw. der Schüler entweder die Aufnahmeprüfung in die 1. Klasse AHS ablegen oder ohne eine Prüfung die 1. Klasse der NMS besuchen.

5) Eine einmalige Wiederholung der Einstufungsprüfung ist zulässig (§ 14 Abs. 1 Einstufungs- und Aufnahmeprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 347/1976 idgF). Wird auch die Wiederholung der Einstufungsprüfung negativ beurteilt, hat die Schülerin bzw. der Schüler eine Einstufungsprüfung über die nächstniedrigere Schulstufe abzulegen.

Die Schülerin bzw. der Schüler kann aber auch ohne Wiederholung der Einstufungsprüfung gleich die Einstufungsprüfung für die nächstniedrigere Schulstufe ablegen.

6) In den differenzierten Pflichtgegenständen.

7) In sämtlichen Pflichtgegenständen (ausgenommen Leibesübungen [Bewegung und Sport] und Werkerziehung [Technisches und Textiles Werken]). Die näheren Bestimmungen der Durchführung der Aufnahmeprüfung finden sich in den §§ 30 bis 40 der Aufnahme- und Eignungsprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 291/1975 idgF.

8) In Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache. Die näheren Bestimmungen der Durchführung der Aufnahmeprüfung finden sich in den §§ 15 bis 19 der Aufnahme- und Eignungsprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 291/1975 idgF.

9) Für die Aufnahme in die Bildungsanstalt für Elementar- bzw. Sozialpädagogik ist zusätzlich eine Eignungsprüfung (§§ 4 bis 14a der Aufnahme- und Eignungsprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 291/1975 idgF) erforderlich.

10) Eine einmalige Wiederholung der Einstufungsprüfung ist zulässig (§ 14 Abs. 1 Einstufungs- und Aufnahmeprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 347/1976 idgF). Wird auch die Wiederholung der Einstufungsprüfung negativ beurteilt, hat die Schülerin bzw. der Schüler eine Aufnahmeprüfung für die 5. Klasse AHS bzw. 1. Klasse ORG abzulegen.

11) Eine einmalige Wiederholung der Einstufungsprüfung ist zulässig (§ 14 Abs. 1 Einstufungs- und Aufnahmeprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 347/1976 idgF). Wird auch die Wiederholung der Einstufungsprüfung negativ beurteilt, hat die Schülerin bzw. der Schüler eine Aufnahmeprüfung in die 1. Klasse der BMHS abzulegen.

Die Schülerin bzw. der Schüler kann aber auch ohne Wiederholung der Einstufungsprüfung gleich die Aufnahmeprüfung ablegen.

2. Die vorliegende Neufassung der Vorgangsweise beim Übertritt von Schulen mit eigenem Organisationsstatut in Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung beinhaltet die durch das Auslaufen der Hauptschule und die Neueinführung der NMS sowie die schulorganisationsrechtliche Neugestaltung der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik bzw. Sozialpädagogik erforderliche Anpassung des bisher in Geltung stehenden Rundschreibens Nr. 18/2001.

Mit dieser Neufassung tritt das [Rundschreiben Nr. 18/2001](#) außer Kraft.

Wien, 30. Mai 2017

Für die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Claudia Jäger